

Grundsatzpapier zu den Öffnungszeiten in der teilstationären Pflege in Bayern (GP-ÖZ)

I. Allgemeines

Das Angebot der teilstationären Pflege in Bayern soll im Sinne des Sicherstellungsauftrages nach § 69 SGB XI entsprechend dem individuellen Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsbedarf der Pflegebedürftigen und dem Entlastungsbedürfnis pflegender Angehöriger, vor allem auch zeitlich, so flexibel als möglich gewährleistet werden.

Dabei dürfen jedoch weder das Wirtschaftlichkeitsgebot noch die vertrags- und vergütungsrechtlichen Grundlagen außer Acht gelassen werden.

Für die Zulassung gilt deshalb gemäß den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI – MuG für die Tagespflege in der aktuell geltenden Fassung der Grundsatz: „Sicherstellung der Pflege, Betreuung und Versorgung üblicherweise an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich“.

Die Öffnungszeiten stellen eines der maßgeblichen Kriterien für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags, für die Informationspflicht und für die Vergütung dar, deshalb müssen sie den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) stets mit aktuellem Stand bekannt sein.

II. Rechtsgrundlagen

1. Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI – MuG – für die Tagespflege

Textauszug aus den MuG (Ziffer 2.1.3):

„Tagespflegeeinrichtungen erbringen entsprechend dem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf Pflege- und Betreuungsleistungen innerhalb der im Versorgungsvertrag festgelegten Öffnungszeiten. Dabei ist die Pflege und Versorgung in der Tagespflegeeinrichtung üblicherweise an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich sicherzustellen. Die Öffnungszeiten sollen insbesondere dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf pflegender Angehöriger unterstützen.“

2. Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege in Bayern nach § 75 SGB XI

§ 11 Öffnungszeiten:

„Die Öffnungszeiten einer teilstationären Pflegeeinrichtung sind üblicherweise fünf Tage in der Woche mit jeweils mindestens sechs Stunden täglich. Näheres wird im „Grundsatzpapier zu den Öffnungszeiten“ mit seinen Anlagen geregelt.“

§ 21 Abs. 1:

„Die teilstationäre Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Kapazität die Pflegebedürftigen, die Leistungen dieser Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, entsprechend dem Versorgungsauftrag und der Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI während des Aufenthaltes innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen.“

III. Parameter der Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten spielen folgende Parameter eine wesentliche Rolle:

- die Anzahl der Öffnungstage pro Woche,
- die Lage der Öffnungstage (also welche Wochentage),
- die Dauer (also wie viele Stunden) der täglichen Öffnungszeiten sowie
- der Beginn und das Ende der täglichen Öffnungszeiten.

Um den teilstationären Pflegeeinrichtungen größtmögliche zeitliche Flexibilität einräumen zu können, wird auf die Vereinbarung der Lage der Öffnungstage und auf den Beginn sowie das Ende der täglichen Öffnungszeiten der teilstationären Pflegeeinrichtung im Versorgungsvertrag – abweichend von der Vorgabe in den MuG – verzichtet. Dies vor allem auch aus verwaltungsökonomischen und pragmatischen Gründen auf Seiten aller beteiligten Vertragspartner.

Dennoch bedarf es zu den Öffnungszeiten hinsichtlich der Anzahl der Öffnungstage und der Dauer der täglichen Öffnungszeiten vertragsrechtlicher Regelungen, die wiederum die Grundlagen für vergütungsrechtliche Vereinbarungen darstellen.

IV. Öffnungszeiten als Vertragsgegenstand

Relevanter Vertragsgegenstand ist dabei die Anzahl der Öffnungstage pro Woche und die (jeweilige) Dauer der täglichen Öffnungszeiten. Nicht Vertragsgegenstand sind die Lage der Öffnungstage und der Beginn sowie das Ende der täglichen Öffnungszeiten. Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung kann diese flexibel gestalten, ist aber verpflichtet, diesbezügliche Änderungen der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (ARGE) und dem zuständigen Sozialhilfeträger (Bezirk) im Vorfeld mitzuteilen.

Über die regelmäßigen wöchentlichen Öffnungstage hinaus können zusätzlich jährlich bis zu 5 Tage flexible Öffnungstage vereinbart werden. Die Lage der flexiblen Öffnungstage ist jeweils der ARGE und dem zuständigen Bezirk im Vorfeld mitzuteilen.

Die Dauer der täglichen Öffnungszeiten und die Anzahl der wöchentlichen Öffnungstage müssen im Konzept, im Strukturhebungsbogen angegeben und schließlich in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (LQM) nach § 84 Abs. 5 SGB XI als Vertragsgegenstand der Vergütungsvereinbarung vereinbart werden.

Der Beginn und das Ende der täglichen Öffnungszeiten und die Lage der wöchentlichen Öffnungstage sind nachrichtlich im Strukturhebungsbogen und in den LQM anzugeben. Im Versorgungsvertrag wird der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung vertraglich verpflichtet, jede diesbezügliche Änderung im Vorfeld den Kostenträgern mitzuteilen.

Um ihre Informationspflicht gegenüber den Pflegebedürftigen, deren Angehörigen und/oder gesetzlichen Vertretern, aber auch im Hinblick auf die Terminwahrnehmung bei Qualitätsprüfungen durch den MDK Bayern oder dem Prüfdienst der PKV erfüllen zu können, müssen den Kostenträgern der Beginn und das Ende der täglichen Öffnungszeiten und die Lage der wöchentlichen

Öffnungstage stets mit aktuellem Stand bekannt sein. Deshalb besteht eine Pflicht seitens des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung gegenüber der ARGE und dem zuständigen Bezirk im Vorfeld jede Änderung mitzuteilen.

V. Änderung der Öffnungszeiten

Antragspflicht: Sollten sich während der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung Änderungen an der Dauer der täglichen Öffnungszeiten und/oder der Anzahl der Öffnungstage ergeben, ist bei der ARGE und dem zuständigen Bezirk seitens des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung eine Vertragsänderung zu beantragen. Umgesetzt werden darf die Änderung erst nach vorheriger Zustimmung der Kostenträger zu der beantragten Vertragsänderung. Die Entscheidung der Kostenträger erfolgt binnen sechs Wochen nach Antragstellung.

Anlage 2a: „Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten“ wegen einer beabsichtigten Änderung der Dauer der täglichen Öffnungszeiten und/oder der Anzahl der wöchentlichen Öffnungstage.

Mitteilungspflicht: Über Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Öffnungszeiten und/oder der Lage der wöchentlichen Öffnungstage sind die Kostenträger im Vorfeld seitens des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung zu informieren.

Anlage 2b: „Mitteilung neuer Öffnungszeiten“ wegen Änderungen von Beginn und Ende der täglichen Öffnungszeiten und/oder der Lage der wöchentlichen Öffnungstage.

Bei einem Antrag auf Vertragsänderung (Anlage 2a) wird dieser von der ARGE und dem zuständigen Bezirk geprüft. Dabei ist insgesamt betrachtet der gemeinsame Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI – wie unter der Ziffer I erwähnt – zu beachten. Vor diesem Hintergrund sind bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten Gründe seitens des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung anzugeben.

Ggf. vergütungsrelevante Auswirkungen werden geprüft und je nach Ergebnis das Weitere veranlasst. Entweder wird zu Vergütungsverhandlungen aufgerufen – dies wird bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten immer der Fall sein – oder die Gültigkeit der bereits vereinbarten Pflegesätze bestätigt. Von der Anzahl der Öffnungstage hängen u.a. auch die gesondert berechenbaren Investitionskosten ab. Die Lage der Öffnungstage spielt keine Rolle; hier ist der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung flexibel.

VI. Antrag auf Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

1. Konzept der teilstationären Pflegeeinrichtung

Das Konzept der teilstationären Pflegeeinrichtung muss Angaben zu den (geplanten) Öffnungszeiten enthalten.

2. Strukturhebungsbogen

Im Strukturhebungsbogen sind die Öffnungszeiten anzugeben.

3. Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

Da auf die Vereinbarung der Lage der Öffnungstage und auf den Beginn sowie das Ende der täglichen Öffnungszeiten der teilstationären Pflegeeinrichtung im Versorgungsvertrag – abweichend von der Vorgabe in den MuG – verzichtet wird, wird im Versorgungsvertrag unter dem Versorgungsauftrag in § 4 Abs. 3 folgender Satz vereinbart:

„Die teilstationäre Pflegeeinrichtung hat die individuelle Pflege, Betreuung und Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen der teilstationären Pflege innerhalb ihrer Öffnungszeiten unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft sicherzustellen.“

4. Zulassung

Bei der Zulassung müssen die Angaben zu den Öffnungszeiten im Konzept, im Strukturhebungsbogen und in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 Abs. 5 SGB XI übereinstimmen.

VII. Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI

1. Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI

In den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen – LQM müssen die Dauer der täglichen Öffnungszeiten und die Anzahl der wöchentlichen Öffnungstage vereinbart, dagegen die Angaben zu Beginn und Ende der täglichen Öffnungszeiten und die Lage der Öffnungstage nachrichtlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist in den LQM die vertragliche Verpflichtung des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung aufzunehmen, jede diesbezügliche Änderung der ARGE und dem zuständigen Bezirk im Vorfeld mitzuteilen.

2. Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI

Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale – LQM sind Vertragsgegenstand der Vergütungsvereinbarung; insofern werden die Öffnungszeiten nicht in der Vergütungsvereinbarung nochmals gesondert geregelt.

VIII. Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätsprüfungen durch den MDK Bayern bzw. den Prüfdienst der PKV in teilstationären Pflegeeinrichtungen werden die Öffnungszeiten abgefragt.

Anlagen: Anlage 2a: Formblatt „Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten“
Anlage 2b: Formblatt „Mitteilung neuer Öffnungszeiten“